- b) die Schülerin / der Schüler bzw. Teilnehmerin / Teilnehmer wegen fehlender Begabung oder mangelnden Fleißes den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt,
- c) die / der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.
- (5) Die Kündigung muss für alle Unterrichtsformen schriftlich erfolgen.

# § 7 - Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Es werden die Stammdaten der Schüler/innen sowie deren Erziehungsberechtigten sowie Angaben zum Unterricht zweckgebunden für das Verhältnis zur Musikschule erfasst und verwendet. Die Speicherung der Daten erfolgt bei einem externen Softwareanbieter. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Musikschule.

# § 8 - Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie bzw. er übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus.
- (3) Es unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.
- (4) Einzelne Unterrichtsbereiche der Musikschule werden in Fachbereiche zusammengefasst. Sie werden von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern geleitet und in pädagogischer Hinsicht selbständig organisiert.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt zur Koordinierung der Lehrpläne und Lernziele mindestens einmal jährlich zu einer Gesamtlehrerkonferenz ein.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule berichtet nach Abschluss eines jeden Arbeitsabschnittes dem Kulturausschuss über die geleisteten und laufenden Arbeitsmaßnahmen. Die geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

#### § 9 - Schulordnung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister regelt im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses in einer Schulordnung.

#### § 10 - Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung

(1) Es kann ein Elternbeirat eingerichtet werden, der die Interessen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Musikschule wahrnehmen soll und in allgemeinen Fragen

des Unterrichts beratende Funktion ausübt.

- (2) Der Elternbeirat wird gewählt aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Volljährige Schülerinnen und Schüler der Musikschule können auch in den Beirat gewählt werden.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gremiums beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld.

#### § 11 – Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. für alle Angelegenheiten der Musikschule ergibt sich aus § 28 GO NRW, aus der Hauptsatzung und aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse. Der Rat entscheidet insbesondere über
- a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Musikschule im Rahmen dieser Satzung,
- b) Änderungen dieser Satzung,
- c) die Gebührensatzung,
- d) die Honorarordnung.
- (2) Der für die Musikschule zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er entscheidet über die Schwerpunkte der Arbeit der Musikschule.

#### § 12 - Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in ihrem bzw. seinem Namen durch die zuständige Referatsleiterin bzw. den zuständigen Referatsleiter ausgeübt.

# § 13 - Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 14 - Mittel- und Kapitalverwendungen

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Langenfeld erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Musikschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehungsauftrag und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Langenfeld für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule vom 19.11.2008 außer Kraft.





# Satzung

für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

# Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.05.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2019, folgende Satzung beschlossen:

# § 1 - Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Musikschule ist eine von der der Stadt Langenfeld getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld."

# § 2 - Aufgaben und Ziele

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Sie hat die Aufgabe, vorrangig Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten. Dies geschieht einerseits durch fortlaufenden, lehrplanmäßigen Unterricht, andererseits durch zielgruppenorientierte Kurse, Projekte und Workshopangebote. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

# § 3 - Aufbau (Bildungsgang)

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

#### Elementarunterricht

- a) Musikalische Frühförderung (ab 3 Jahre)
- b) Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)
- d) Eltern- Kind Musikzeit (ab 1,5 Jahre)

Unterrichtsform zu a) bis d) = Gruppenunterricht -

- a) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- b) 45 Min. wöchentlich, Dauer 2 Jahre
- c) 60 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- d) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr

# Orientierungsstufe

# Musikwerkstatt

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min.

wöchentlich Dauer: 6 Monate

# Aufbaukurse / Schnupperkurse

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich

Dauer: je 1 Schulhalbjahr bzw. 1 Semester

# Kooperationsunterricht

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Aufbau- und Schnupperkurse, Instrumental- und Vokalunterricht.

# Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen.

Durch unterschiedliche Unterrichtsformen (von 1 Schüler/in /30 Min. bis 6 Schüler/innen /90 Min.) soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden.

Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

# Leistungsstufe

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schüler/innen, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

# Studienvorbereitende Ausbildung

Schüler/innen, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.

Der Unterricht umfasst Einzelunterricht (1/45 Min.) im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

# Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

## Kurse/Workshops/Projekte

Für unterschiedliche Zielgruppen werden Kurse angeboten. Diese Kurse sind für 1, 2 oder 4 Semester konzipiert. Ein Kurs umfasst pro Semester 16 Unterrichtstermine. Ein Unterrichtstermin kann 45 Minuten, 60 Minuten oder 90 Minuten dauern.

Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmer/innen richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Kurse und wird von der

Musikschule festgelegt. Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen. Sie umfassen 10 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

#### § 4 - Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Für die Teilnahme sowie das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben; die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.
  (3) Die Musikschule berät zu den Förderanträgen der Leistung "Bildung und Teilhabe".

# § 5 - Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Erst durch die schriftliche Einweisung zum Unterricht entsteht das Unterrichtsverhältnis.

#### § 6 - Ende der Kurse und Kündigung bzw. Abmeldung

- (1) Früherziehungskurse enden nach 2 Jahren. Während der Laufzeit ist eine Kündigung zum Ende eines Schuljahres sowie aus Gründen des Abs. 2 möglich. Der Unterricht der Grundausbildungs- sowie der Frühförderungskurse endet nach 1 Jahr, die der Aufbau- und Schnupperkurse nach einem Schulhalbjahr/ Semester. Während der Laufzeit ist nur eine Kündigung nach Abs. 2 möglich. Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Kündigung ist jeweils zum 31.01. und 31.07. möglich. Die Kündigung für alle Unterrichtsformen muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin erfolgen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Schülerin / der Schüler jederzeit zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Umzug der Schülerin / des Schülers oder bei Vorliegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Die Voraussetzungen hat die Schülerin / der Schüler gegenüber der Musikschule nachzuweisen.
- (3) Die Musikschule kann ohne Angabe von Gründen das Unterrichtsverhältnis zum jeweiligen Kündigungstermin auflösen. (4) Aus wichtigem Grund kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Schülerin / der Schüler bzw. Teilnehmerin / Teilnehmer wiederholt gegen die Vorschriften der Schulordnung verstößt oder durch besondere Disziplinlosigkeit die Erreichung des Ausbildungszieles oder den Erfolg des Unterrichts gefährdet